

1448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1390 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforst-Dienstordnung geändert werden

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist neben einer Änderung von Urlaubsbestimmungen für Bedienstete des Bundes, wodurch bei älteren Dienstnehmern ausschließlich das Dienstalter und nicht die Erreichung einer bestimmten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung für den Urlaubsanspruch maßgeblich sein soll, eine Änderung des Beamtendisziplinarrechtes im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 27. Jänner 1983 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Lichal einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Resch, Dr. Lichal und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1390 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 01 27

Resch
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1390 der Beilagen

1. Im Art. I sind die bisherigen Z 4 bis Z 18 als „Z 5 bis Z 19“ zu bezeichnen. Als neue Z 4 ist einzufügen:

„4. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.“

2. Im Art. II ist vor dem zweiten Absatz die Bezeichnung „1.“ einzufügen. Dem Art. II ist anzufügen:

„2. § 27 b Abs. 4 wird aufgehoben.“

3. Im Art. III ist vor dem zweiten Absatz die Bezeichnung „1.“ einzufügen. Dem Art. III ist anzufügen:

„2. § 38 Abs. 4 wird aufgehoben.“

4. Im Art. IV Abs. 8 ist die Zitierung „Z 16“ durch die Zitierung „Z 17“ zu ersetzen.

5. Artikel V hat zu lauten:

„Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 3, Art. II Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV Z 1 und 2 mit 1. Jänner 1982,
2. Art. I Z 4, Art. II Z 2 und Art. III Z 2 mit 1. Jänner 1983.“